

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 18

Donnerstag, 27. April 2023

Seite: 152

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite
Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 08.05.2023 153
Haushaltssatzung des Schulverbandes Pauluszell
Geschäftsführende Körperschaft: Verwaltungsgemeinschaft Velden
für das Haushaltsjahr 2023 153
Haushaltssatzung des Schulverbandes Velden
Geschäftsführende Körperschaft: Verwaltungsgemeinschaft Velden
für das Haushaltsjahr 2023 154
Vollzug der Baugesetze;
Neubau eines Kinderhortes in Geisenhausen max. 100 Kinder durch den Markt
Geisenhausen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Josef Reff; Bauort:
Frontenhausener Straße 2, 84144 Geisenhausen; Grundstücke Fl.Nr. 116 u.
116/2 der Gemarkung Geisenhausen; Nachbarbeteiligung durch öffentliche
Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayer. Bauordnung 155
Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung;
Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsvorprüfung zur
Plangenehmigung für die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens 1
auf den Grundstücken Fl.Nrn. 337/0 und 339/0, Gemarkung Frauenberg,
Gemeinde Adlkofen und des Hochwasserrückhaltebeckens 2 auf dem
Grundstück Fl.Nr. 330/0, Gemarkung Frauenberg, Gemeinde Adlkofen
sowie den naturnahen Ausbau des Wolfsbaches im Bereich Birnkofen 156
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Binatal-Gruppe, Landkreis Landshut, für das Haushaltsjahr 2023 157
Nachruf für Herrn Alfred Kujda 158

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Montag, 08.05.2023**, um **14:00 Uhr**
findet im Landratsamt Landshut, großer Sitzungssaal eine
Sitzung des Jugendhilfeausschusses
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Einführung
- 2 Änderung der Richtlinien für Vollzeitpflege 2023
- 3 Stütz- und Fördergruppe SFZ Bonbruck - Stundenerhöhung
- 4 Gemeindejugendpflege
- 5 Jugendsozialarbeit an Schulen
- 6 Ausblick

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

(Nr. 5J vom 26.04.2023)

Haushaltssatzung des Schulverbandes Pauluszell Geschäftsführende Körperschaft: Verwaltungsgemeinschaft Velden für das Haushaltsjahr 2023

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 314.000,00 €
und
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 25.000,00 €
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 220.200,00 € festgesetzt (Umlagesoll) und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2022 herangezogen (Bemessungsgrundlage) und hiermit auf insgesamt 93 Schüler (ohne Gastschüler) festgesetzt.

Die Schulverbandsumlage wird je Schüler auf 2.368,00 € festgesetzt.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Schulverbandes Pauluszell für das Haushaltsjahr 2023 mit Schreiben vom 18.04.2023 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Pauluszell, Bahnhofstr. 42, 84149 Velden innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Velden, 20.04.2023

Schulverband Pauluszell

Gez.

Manuel Schott

Vorsitzender des Schulverbandsausschusses

(Nr. 20-9410.1 vom 21.04.2023)

**Haushaltssatzung des Schulverbandes Velden
Geschäftsführende Körperschaft: Verwaltungsgemeinschaft Velden
für das Haushaltsjahr 2023**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.301.000,00 €
und
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 43.000,00 €
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 968.600,00 € festgesetzt (Umlagesoll) und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2022 herangezogen (Bemessungsgrundlage) und hiermit auf insgesamt 334 Schüler (ohne Gastschüler) festgesetzt.

Die Schulverbandsumlage wird je Schüler auf 2.900,00 € festgesetzt.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 215.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Schulverbandes Velden für das Haushaltsjahr 2023 mit Schreiben vom 18.04.2023 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Velden, Bahnhofstr. 42, 84149 Velden innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Velden, 20.04.2023
Schulverband Velden
Gez.

Ludwig Greimel
Vorsitzender des Schulverbandsausschusses

(Nr. 20-9410.1 vom 21.04.2023)

Vollzug der Baugesetze;

**Neubau eines Kinderhortes in Geisenhausen max. 100 Kinder durch den Markt Geisenhausen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Josef Reff
Bauort: Frontenhausener Straße 2, 84144 Geisenhausen
Grundstücke Fl.Nr. 116 u. 116/2 der Gemarkung Geisenhausen
Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayer. Bauordnung**

Am 24.04.2023 erteilte das Landratsamt Landshut dem Markt Geisenhausen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Josef Reff, die baurechtliche Genehmigung für den Neubau eines Kinderhortes für max. 100 Kinder auf den Grundstücken 116 und 116/2 der Gemarkung Geisenhausen.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Grundstücksnachbarn beteiligt. Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) wird daher die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. **Die Zustellung gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung bewirkt.** Die Genehmigung mit den damit verbundenen Auflagen liegt beim Bauamt des Landkreises Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr sowie Montagnachmittag von 13:30 - 15:30 Uhr und Donnerstagnachmittag von 13:30 – 17:00 Uhr) Im Landratsamt Landshut, Zimmer-Nr. 345, zur Einsichtnahme auf. Es wird empfohlen vorab einen Termin zu vereinbaren (0871/408-3177).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Landshut
gez.
Weichs

(Nr. 41S-2069-2022-BAUG vom 24.04.2023)

Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsvorprüfung zur Plangenehmigung für die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens 1 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 337/0 und 339/0, Gemarkung Frauenberg, Gemeinde Adlkofen und des Hochwasserrückhaltebeckens 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 330/0, Gemarkung Frauenberg, Gemeinde Adlkofen sowie den naturnahen Ausbau des Wolfsbaches im Bereich Birnkofen

Allgemeine Vorprüfung

Die Gemeinde Adlkofen beantragt die Erteilung einer Plangenehmigung für die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens 1 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 337/0 und 339/0, Gemarkung Frauenberg, Gemeinde Adlkofen und des Hochwasserrückhaltebeckens 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 330/0, Gemarkung Frauenberg, Gemeinde Adlkofen sowie den naturnahen Ausbau des Wolfsbaches im Bereich Birnkofen (beginnend oberhalb HWRB 1 und endend in Unterbirnkofen).

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG ist für Gewässerausbaumaßnahmen, die nicht von Nr. 13.18.2 erfasst sind, eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die allgemeine UVP-Vorprüfung hat ergeben, dass keines der Schutzkriterien durch das Vorhaben berührt wird. Das Vorhaben kann nach Prüfung aller in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung aller zum Prüfungszeitpunkt bekannten Fakten ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben. Die entscheidungsbegründenden Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden – nach vorheriger Terminabsprache - im Zimmer 406 des Landratsamts Landshut eingesehen werden

Landshut, 24.04.2023

Sachgebiet 23
gez.
Matzke

(Nr. 23-6418.1/1-3-7309 vom 24.04.2023)

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Binatal-Gruppe, Landkreis Landshut
für das Haushaltsjahr 2023**

I.

Auf Grund des § 22 der Verbandssatzung und der Art. 40 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Bayer. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.162.681,00 €
und
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 219.000,00 €
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 75.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2023 mit Schreiben vom 16.03.2023 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Binatal-Gruppe, Bonbruck, Ebenhauserstr. 1, 84155 Bodenkirchen öffentlich auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Bonbruck, 18.04.2023
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Binatal-Gruppe
Gez.
Maier
Verbandsvorsitzende

(Nr. 20-9410.1 vom 26.04.2023)

NACHRU F

Mit Betroffenheit und tiefer Trauer nehmen wir Abschied von unserem Mitarbeiter

Herrn Alfred Kujda

der am 11. April 2023 unerwartet verstorben ist.

Herr Alfred Kujda war als Hausmeister beim Landkreis Landshut beschäftigt.

Wir haben Herrn Kujda als fleißigen, humorvollen und hilfsbereiten Mitarbeiter kennengelernt, der wegen seiner Gewissenhaftigkeit und Zuverlässigkeit bei allen Kollegen und Kolleginnen sowie Vorgesetzten gleichermaßen geschätzt wurde.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, den 24.04.2023

Landratsamt Landshut

Peter Dreier
Landrat

Katina Meyer
Personalratsvorsitzende

(Nr. 12 vom 24.04.2023)

Landshut, den 27.04.2023
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat